

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Fünfter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
1 Stand der Antragsbearbeitung und Beschwerdebearbeitung bei den Partnerorganisationen bezüglich der Anträge wegen Zwangsarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 EVZStiftG)	4
1.1 Antragsbearbeitung	4
1.2 Beschwerdebearbeitung	7
2 Verteilung „zusätzlicher Mittel“ (Zinsen)	8
2.1 Verteilung „zusätzlicher Mittel“ an defizitäre Partnerorganisation ...	8
2.2 Zuzahlungen an Leistungsberechtigte wegen „Sonstiger Personenschäden“ der 1. Leistungskategorie	9
3 Auszahlung der ersten Rate und zweiten Rate im Bereich Zwangsarbeit; Abschluss der regulären Auszahlungen	10
4 Statistik zur Auszahlung der Mittel an die einzelnen Partnerorganisationen im Bereich Zwangsarbeit	10
5 Abschluss der Anerkennung „anderer (KZ-vergleichbarer) Haftstätten“	11
6 Antrags- und Beschwerdeprüfung durch die Bundesstiftung bezüglich Anträgen wegen Zwangsarbeit	12
7 Verfahrensstand der Bearbeitung der Anträge wegen „Sonstiger Personenschäden“	12
8 Verfahrensstand bei Anträgen wegen Vermögensschäden	13

	Seite
9 Ex-post-Prüfungen	14
10 Wirtschaftsprüfung bei den Partnerorganisationen	15
11 Dokumentation der Verzichtserklärungen und Auszahlungsbestätigungen	15
12 Nachweissuche	16
13 Stand der Implementierung des trilateralen Abkommens zwischen der Bundesstiftung, Internationalen Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungs- wirtschaft (GDV)	16
13.1 Stand der Auszahlungen	16
13.2 Humanitärer Fond der ICHEIC	17
13.3 Projekt der Erstellung einer Liste jüdischer Einwohner in Deutschland 1933 bis 1945	17
14 Besondere Vorkommnisse	17
15 Verwendung von Mitteln für soziale Zwecke für überlebende Sinti/Roma und Juden	18
16 Fonds „Erinnerung und Zukunft“	18
16.1 Förderschwerpunkt „Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer“ Zeugen ihres Schicksals	18
16.2 Förderschwerpunkt „Internationale humanitäre Zusammenarbeit“ ..	19
16.3 Förderschwerpunkt „Junge Freiwillige übernehmen Verantwortung“	19
16.4 Förderschwerpunkt „Geschichte und Menschenrechte“	19
16.5 Förderschwerpunkt „Leo Baeck“	19
16.6 Stipendienprogramme	19
17 Finanzstatus der Bundesstiftung per 31. Dezember 2004	20
17.1 Vermögen (einschließlich Erträge) – ohne Fonds „Erinnerung und Zukunft“	20
17.2 Vermögen des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ – (einschließlich Erträge)	20
17.3 Zustiftungen (ohne Fonds „Erinnerung und Zukunft“)	20
18 Ausblick	20

Einleitung

Hiermit wird dem Deutschen Bundestag der insgesamt fünfte Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen¹ vorgelegt, der den Berichtszeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005 umfasst. Wie die vorherigen Berichte beruht er auf der fachlichen Vorarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (im Folgenden: Bundesstiftung).

Zur besseren Verständlichkeit und um Wiederholungen – auch bei der verwendeten Begrifflichkeit – zu vermeiden, wird erneut auf die Terminologie und die Erläuterungen der vorherigen Berichte verwiesen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hat es sich dabei als notwendig erwiesen, Verfahrensregelungen zu präzisieren und neue Begriffe einzuführen. Grundsätzlich wurde in der Darstellung aber die bisherige Systematik beibehalten. Teilweise wurden Titel und Reihenfolge verändert oder es wurden Kapitel hinzugefügt, die aufgrund eines veränderten Schwerpunkts in der Arbeit der Bundesstiftung als berichtswürdig angesehen wurden.

Eine sich mehrende Zahl von Leistungsberechtigten bei allen Partnerorganisationen hatte trotz Zustellungsversuch eines Leistungsbescheides, z. T. in wiederholter Form, die ihnen zustehende Leistung nicht abgeholt, war unbekannt verzogen oder hatte das für die erste Auszahlungsrunde verwendete Konto nicht mehr. Die Partnerorganisationen erbaten ein verbindliches Schlussdatum, wie lange sie Leistungen vorzuhalten hätten bzw. wann der Leistungsanspruch verfallen sei. Diesem Anliegen trug der Deutsche Bundestag mit einer Gesetzesänderung vom 19. August 2004 (BGBl. I 2166) Rechnung, indem er einen Endtermin für die Auszahlungen zum Jahresende 2006 einführte. Über die durch Verfall frei gewordenen Mittel oder anderweitige Restmittel wird das Kuratorium der Stiftung entscheiden.

Im Frühjahr 2005 steht die Bundesstiftung – nach über vier Jahren Tätigkeit – im Bereich der Auszahlungen von Leistungen an Personen, die unter NS-Unrecht gelitten haben, in der Schlussphase. Fast alle Partnerorganisationen zahlen gegenwärtig an Leistungsberechtigte, die Zwangsarbeit geleistet haben, die zweite Rate aus; die IOM als letzte Partnerorganisation wird voraussichtlich im Mai 2005 damit beginnen. Die tschechische, die polni-

sche und die weißrussische Partnerorganisation werden die Auszahlung der zweiten Rate, soweit es um das „reguläre Auszahlungsverfahren“² geht, schon in absehbarer Zeit beenden können. Noch ist die Bundesstiftung allerdings nicht in der Lage, den jeweiligen Zeitpunkt für die Beendigung des regulären Auszahlungsverfahrens der zweiten Rate bei allen sieben Partnerorganisationen vorherzusagen zu können. Seitens der Partnerorganisationen wird jedenfalls mit einem Abschluss des regulären Auszahlungsverfahrens bis zum Jahresende 2005 gerechnet, wobei die meisten von ihnen voraussichtlich schon um die Jahresmitte 2005 im Wesentlichen fertig werden. Bei jeder Partnerorganisation wird sich sodann das sogenannte „außerordentliche Auszahlungsverfahren“ anschließen, das für alle Partnerorganisationen mit der neuen gesetzlichen Verfallsfrist für Leistungen Ende 2006 endet.

Zum 15. Juni 2004 konnte und musste das Verfahren zur Anerkennung „anderer Haftstätten“ durch einen Kuratoriumsbeschluss beendet werden, da es anderenfalls den Partnerorganisationen nicht möglich gewesen wäre, die eingegangenen Anträge abschließend zu bearbeiten und somit den Finanzbedarf der zweiten Rate zu bestimmen.

Im Herbst 2004 hat die letzte Partnerorganisation die Antragsbearbeitung beendet. Die Bundesstiftung war nun in der Lage, über eine Verteilung der bisher durch Anlagen erwirtschafteten Zinsen und erhaltenen Spenden zu beschließen. Am 23. Juni 2004 bei der XV. Kuratoriumssitzung wurden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ein Verteilungsmodell und die vorläufige Zuordnung der „sonstigen Mittel“ an drei als „defizitär“ identifizierte Partnerorganisationen, sodann bei der XVI. Sitzung am 19. Januar 2005 eine endgültige Neujustierung auf Grundlage der neuesten Zahlen beschlossen.

Ebenfalls in der Endphase befinden sich die Auszahlungen an Leistungsberechtigte wegen „Sonstiger Personenschäden“ und wegen Vermögensschäden. Die Bearbeitung der Anträge wegen „sonstiger Personenschäden“ wurde seitens des Kuratoriums im Sommer 2004 für beendet erklärt. Aufgrund der durch das Kuratorium am 19. Januar 2005 beschlossenen Zuzahlungen an Überlebende mit einem besonders schweren Verfolgungsschicksal im Rahmen der 1. Leistungskategorie (Medizinversuche und Kinderheimschicksale) der „sonstigen Personenschäden“ und noch anhängiger Beschwerdefälle wird damit gerechnet, dass die Auszahlungen insgesamt noch in diesem Jahr vollständig abgeschlossen werden.

Die Bearbeitung der Anträge wegen Vermögensschäden ist durch die IOM für beendet erklärt worden, so dass die Auszahlungen voraussichtlich noch vor dem Sommer 2005 ausgeführt werden können.

¹ Die nach § 9 EVZStiftG aufgeführten Partnerorganisationen führen folgende Namen und Abkürzungen:

IOM – International Organization for Migration

JCC – Conference on Jewish Material Claims against Germany

Polen – Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“

Russland – Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ der Russischen Föderation

Weißrussland – Weißrussische Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“

Ukraine – Ukrainische Nationale Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ beim Ministerkabinett der Ukraine

Tschechien – Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds

² Der – aus der Praxis entwickelte – Unterschied zwischen dem „regulären Auszahlungsverfahren“ und dem „außerordentlichen Auszahlungsverfahren“ wird ebenso wie das Begriffspaar „freie Mittel“ und „Restmittel“ im Rahmen von Kapitel 3 dieses Berichtes erläutert.

Die Antragsfrist zur Einreichung von Anträgen zur Geltendmachung von Versicherungsschäden gemäß den Sonderregelungen im Rahmen der ICHEIC endete mit einer Nachfrist erst am 31. März 2004; erst im Frühjahr 2005 übermittelte die ICHEIC den deutschen Versicherungsunternehmen nochmals über 5 000 Fälle. Mit der Beendigung der Antragsbearbeitung kann frühestens zum Ende des Jahres 2005 gerechnet werden. Zu entscheiden bleiben auch hier die anhängigen Beschwerden.

1 Stand der Antragsbearbeitung und Beschwerdebearbeitung bei den Partnerorganisationen bezüglich der Anträge wegen Zwangsarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 EVZStiftG)

1.1 Antragsbearbeitung

Bis zum 31. März 2005 haben alle sieben Partnerorganisationen das „Ende der Antragsbearbeitung“ im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 2 EVZStiftG erreicht.

Nach Erstellung des „Vierten Berichts“ über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen zum Stand vom 31. März 2004 (im Folgenden „Vierter Bericht“) sind auch die Russische Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ und die JCC

zur Auszahlung der zweiten Rate übergegangen. Somit haben alle Partnerorganisationen – außer der IOM – den Übergang zur Auszahlung der zweiten Rate vollzogen. Die IOM, die eine Vielzahl von weltweiten Anträgen bearbeiten musste, befindet sich zum Stichtag in dem Stadium zwischen dem Ende der Antragsbearbeitung und der Vorbereitung der Auszahlungen der zweiten Rate³, die u. a. eine Zwischenabrechnung des Plafonds erfordert.

Für einen besseren Überblick über die Antragsbearbeitung wurden die Partnerorganisationen aufgefordert, der Bundesstiftung ihre statistischen Angaben in bestimmten zeitlichen Abständen mitzuteilen. Aufgrund der von Anfang an nicht einheitlich bei allen Partnerorganisationen geführten Datenbanken können die Partnerorganisationen die erbetenen statistischen Angaben nach dem von der Bundesstiftung erbetenen Berichtsmuster aber nicht in allen Punkten liefern. Die folgende Statistik beruht auf den Angaben der einzelnen Partnerorganisationen zum Stichtag des 31. März 2005⁴.

³ Näheres siehe hierzu in Kapitel 4, Statistik zur Auszahlung der Mittel an die einzelnen Partnerorganisationen im Bereich Zwangsarbeit

⁴ Anders als bei den Auszahlungen erfolgt zwischen den Partnerorganisationen und auch gegenüber dem Österreichischen Versöhnungsfonds (ÖVF) bei den Ablehnungen z. B. kein zahlenmäßiger Abgleich mit Doppelungen.

Anträge wegen Zwangsarbeit (einschließlich Öffnungsklausel gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG)							
A. Anzahl der eingegangenen Anträge ⁵	Polen	Weißrussland	Ukraine	Russland	Tschechien	IOM	JCC
1. Anträge auf offiziellen Antragsformularen, die in die Zuständigkeit der Partnerorganisation fallen ⁶	674.531	148.828	490.248	439.769	107.584	326.346	269.979
2. Anzahl der an den ÖVF ⁷ weitergeleiteten Anträge	145	20	966	7.772	126	2.435	4.486

⁵ Die Angabe „–“ bedeutet, dass von der Partnerorganisation keine Angabe gemacht wurde, bzw. bei der Angabe „0“ dass es keine Anzahl in dieser Rubrik gibt.

⁶ Hierunter fällt nur die bereinigte Anzahl der Anträge auf offiziellen Antragsformularen.

⁷ Hierunter fallen auch Anträge, die zuerst von der Bundesstiftung und dann vom ÖVF ausgezahlt wurden. Ferner befinden sich hier auch 4 909 Anträge, die bezüglich der Ukrainischen Stiftung in der 24. Tranche ausgezahlt werden.

Anträge wegen Zwangsarbeit (einschließlich Öffnungsklausel gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG)								
I. Zusammensetzung der von der Partnerorganisation positiv entschiedenen Anträge (eine Entscheidung pro Geschädigtem)		Polen	Weißrussland	Ukraine	Russland	Tschechien	IOM	JCC
1.	positiv entschiedene und in der ersten und zweiten Rate ausgezahlte Anträge	468.876	125.705	404.552 ⁸	223.307 ⁹	50.766 ¹⁰	74.613	142.444
2.	positiv entschiedene, aber wegen Verfall der Leistung nicht auszahlbare Fälle	8.341	1.081	1.923	229	1.459	– ¹¹	– ¹²
a	vollständig verfallene Leistungen (erste und zweite Rate)	322	412	787	198	141 ¹³	– ¹⁴	–
b	teilweise verfallene Leistungen (zweite Rate)	8.019	669	1.136	31	1.318	– ¹⁵	–
3.	positiv entschiedene Anträge ohne Auszahlung eines Leistungsbetrages ¹⁶	336	–	–	13	112 ¹⁷	41	162
4.	positiv entschiedene Anträge, deren Bescheide verschickt wurden, jedoch die Leistung noch nicht ausgezahlt werden konnte	4.287	1.643	57.247	16.394	23.600 ¹⁸	– ¹⁹	17.607
5.	positiv entschiedene Anträge, deren Bescheide noch nicht verschickt oder zugestellt werden konnten	2.589	1.308	7.512 ²⁰	12.546	547	5.388	0
	Gesamt:	484.429	129.737	471.234²¹	252.489	76.484²²	80.042	160.213

⁸ Hiervon sind 4 909 Anträge positiv entschieden, bedürfen jedoch noch der Bestätigung der Bundesstiftung; ferner fallen hierunter auch 55 entschiedene Anträge, bei denen wegen einer Unternehmensleistung nur ein Teilbetrag ausgezahlt wurde.

⁹ Hiervon sind 10 566 Anträge positiv entschieden worden, bei denen entweder die 1. Rate ausgezahlt wurde oder die entschiedenen Anträge sich in Auszahlung befinden.

¹⁰ Alle in der genehmigten Kategorie tatsächlich ausbezahlten Anträge – erste und zweite Rate ohne die in der Tabelle unter I. 2b) genannten positiv entschiedenen, aber wegen teilweiser verfallenen Leistungen nicht auszahlbaren Beträge.

¹¹ Diese Angaben können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

¹² Diese Angabe ist bei der JCC nicht erfasst.

¹³ Wegen Nichteinhaltung der 6-Monatsmeldefrist, die Partnerorganisation führt diese Fälle als ablehnende Entscheidungen in der Datenbank.

¹⁴ Diese Angaben können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

¹⁵ Diese Angaben können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

¹⁶ Solche Fälle ergeben sich z. B., wenn Unternehmensleistungen anzurechnen waren.

¹⁷ Die Partnerorganisation führt die Fälle, in denen eine Unternehmensleistung gezahlt wurde als ablehnende Entscheidungen in ihrer Datenbank.

¹⁸ In diesen Fällen konnte die zweite Rate noch nicht ausbezahlt werden.

¹⁹ Die Partnerorganisation hat bisher keine Bescheide an Sonderrechtsnachfolger versandt.

²⁰ In diesen Fällen hat der Leistungsberechtigte noch nicht die erforderlichen Bankangaben machen können.

²¹ Die Partnerorganisation gibt an, dass es noch gemischte, z. T. in der Datenbank nicht erkennbar als Doppelfälle herauszufilternde 2 388 positiv entschiedene Anträge gibt, die in keine der genannten Tabellenangaben fallen und daher nicht berücksichtigt werden können (rechnerische Differenz).

²² Hiervon sind 141 Anträge wegen Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist verfallen und 112 Anträge wurden wegen einer Unternehmensleistung nicht ausgezahlt.

Anträge wegen Zwangsarbeit (einschließlich Öffnungsklausel gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG)								
II. Zusammensetzung der von der Partnerorganisation abgelehnten Anträge (eine Entscheidung pro Geschädigtem)		Polen	Weißrussland	Ukraine	Russland	Tschechien	IOM	JCC
1.	Anzahl der Ablehnungen wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzung für eine Leistung in der Kat. A und B ²³	7.202	1.785	3.239	173.038 ²⁴	– ²⁵	193.606	113.942
2.	Anzahl der Ablehnungen wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen für eine Leistung nach der Öffnungsklausel	74.690	2.316	9.048		– ²⁶	11.531	– ²⁷
3.	wg. Verfristung (31.12.2001 inkl. Nachfrist bis zum 31.12.2002) abgelehnte Anträge, deren Bescheide verschickt wurden	– ²⁸	12.666	545	906 ²⁹	2.476	1.372	– ³⁰
4.	wg. Verfristung (16.2.1999) abgelehnte Anträge von Sonderrechtsnachfolgern, deren Bescheide verschickt wurden	19.480	1.779	287	2.666	974	14.260	– ³¹
5.	wg. anderer Gründen abgelehnte Anträge, deren Bescheide verschickt wurden	–	231	4.767	–	27.650	3.481	– ³²
6.	aus formalen Gründen abgelehnte Anträge mit verschickten Bescheiden	–	–	384	–	–	637	– ³³
7.	Anzahl der negativ entschiedenen Anträge, deren Bescheid noch nicht verschickt oder zugestellt werden konnten	351	289	41	2.013	–	12.480	4.409
Gesamt:		101.723	19.066	18.311	178.623 ³⁴	31.100 ³⁵	237.367	118.351

III. Zusammensetzung der noch nicht abschließend durch die Partnerorganisation entschiedenen Anträge (eine Entscheidung pro Geschädigtem)		Polen	Weißrussland	Ukraine	Russland	Tschechien	IOM	JCC
1.	noch nicht entschiedene Anträge	–	–	62	22	–	–	392
2.	noch nicht entschiedene Anträge aus der Sonderrücklage	–	25	–	6	–	360 ³⁶	148
Gesamt:		–	25	62	28	–	360	540

²³ Die Kat. A ist in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVZStiftG geregelt; die Kat. B ist in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EVZStiftG geregelt.

²⁴ Hierunter befinden sich auch 132 440 Ablehnungen an Dislozierte.

²⁵ Diese Angaben können von der Partnerorganisation nicht gemacht werden.

²⁶ Diese Angaben können von der Partnerorganisation nicht gemacht werden.

²⁷ Von der JCC nicht erfasst.

²⁸ In diesen Fällen gab es keine Entscheidung der Qualifizierungskommission

²⁹ Zusätzlich sind noch nach dem 30. Juni 2004 insgesamt 863 Anträge eingegangen, die keinen inhaltlich begründeten Ablehnungsbescheid erhalten haben, sondern nur ein Schreiben zur Verfristung

³⁰ Von der JCC nicht erfasst.

³¹ Von der JCC nicht erfasst.

³² Von der JCC nicht erfasst.

³³ Von der JCC nicht erfasst.

³⁴ Inklusive der 863 Anträge, die nach dem 30. Juni 2004 eingegangen sind, wären es insgesamt 179 486 abgelehnte Anträge

³⁵ Die Partnerorganisation gibt an, dass insgesamt 31 353 Anträge abgelehnt wurden. Hierunter fallen auch von der Partnerorganisation als Ablehnungen festgehaltene Anträge wegen Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist und die Nichtauszahlung einer Leistung, da schon eine Unternehmensleistung erfolgte. Diese Anträge sind in der Tabelle als positiv entschieden berücksichtigt.

³⁶ Diese Fälle liegen in der 23., 30. und 32. Tranche vor.

Insgesamt hatten die Partnerorganisationen rund 2,46 Millionen Anträge von potentiellen Leistungsberechtigten erhalten. Rund 1,6 Millionen – das sind etwas mehr als 68 Prozent aller Anträge – wurden positiv entschieden. In rund 30 000 Fällen sind allerdings noch keine Bescheide versandt worden, so dass diese ggf. noch beschwerdefähig wären. Hierunter fallen u. a. auch diejenigen Bescheide, die nicht zugestellt werden konnten, weil der Adressat z. B. verzogen ist.

Insgesamt sind annähernd 700 000 Anträge – etwas mehr als 29 Prozent aller Bescheide – negativ entschieden worden³⁷. Etwa 1 Prozent der Anträge sind aus vielfachen Gründen noch nicht abschließend entschieden bzw. beschieden³⁸.

1.2 Beschwerdebearbeitung

Wie bereits im „Vierten Bericht“ ausgeführt, hat sich die Zahl der bei allen Partnerorganisationen eingegangenen Beschwerden zum jeweiligen „Ende der Antragsbearbeitung“ erwartungsgemäß erhöht: Ca. 164 000 Beschwerden sind insgesamt bei den Partnerorganisationen eingegangen, wobei statistisch (was sich zum Teil erst im Bearbeitungsgang zeigt) nur eine Beschwerde pro Leistungsbescheid gezählt wurde.

Davon sind bis Ende März 2005 rund 50 000 Beschwerden positiv – das sind etwa 30 Prozent der eingegangenen Beschwerden – und rund 69 000 Beschwerden negativ entschieden worden (ca. 42 Prozent). Das bedeutet, dass bei einer bereinigten Gesamtantragszahl (Anträge auf offiziellen Antragsformularen) von rund 2,46 Millionen Anträgen etwa 7 Prozent der Antragsteller mit der Entscheidung der Partnerorganisation nicht einverstanden waren und Beschwerde eingelegt haben.

Noch nicht entschieden sind bisher rund 30 000 aller bisher eingegangenen Beschwerden (etwa 18 Prozent). Die Bundesstiftung hat sich daher, um erwartbare Verzögerungen in der Schlussphase des Auszahlungsprogramms zu vermeiden, mit den Partnerorganisationen geeinigt, dass der zeitliche Schwerpunkt der Arbeit der

Partnerorganisationen auf die Abarbeitung der noch offenen Beschwerden verlegt wird.

Es werden auch weiterhin Beschwerden erwartet, insbesondere dann, wenn Rechtsnachfolger auf dem Beschwerdeweg nachweisen wollen, dass sie sich entgegen der Feststellung der Partnerorganisationen rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen sechsmonatigen Frist nach Ableben des Leistungsberechtigten gemeldet haben. Derartige Beschwerden beziehen sich dann nicht auf die positive Entscheidung dem Grunde oder der Höhe nach, sondern zumeist auf den Anspruch des Rechtsnachfolgers auf die Gewährung der zweiten Rate.

Auch werden die Beschwerdestellen insgesamt schon aus dem Grunde weitergeführt werden müssen (gegebenenfalls mit einem verkleinerten Stab an Mitarbeitern), als bei allen Partnerorganisationen ein bestimmter Anteil an beschwerdefähigen Entscheidungen wegen Adressänderungen bzw. aufgrund von Sterbefällen nicht erfolgreich zugestellt werden konnten (bisher etwa 2 000 Beschwerden). Derartige „schwebende“ Leistungsberechtigungen bzw. Ablehnungen werden noch bis zur Verfallsfrist im September 2006 weiterverfolgt. Alle Partnerorganisationen verfügen daher weiterhin über Finanzrücklagen für Beschwerden, aus denen die zu erwartenden positiven Entscheidungen finanziert werden können. Die Beschwerderücklagen werden regelmäßig mit der Bundesstiftung abgerechnet und im Rahmen der offiziellen Zwischen- und Abschlussberichte auch der Rechtsaufsicht mitgeteilt.

Die Beschwerdestelle in Estland, die in den Zuständigkeitsbereich der Weißrussischen Stiftung „Verständigung und Aussöhnung“ fällt und bei der seit September 2004 insgesamt nur wenige Beschwerden eingegangen sind, wird voraussichtlich als erste Beschwerdestelle am 31. Mai 2005 geschlossen. Der für Estland zuständigen Partnerorganisation in Weißrussland werden etwaige in Zukunft noch anfallende Beschwerden an die dortige Beschwerdestelle in Minsk zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

Die folgende Statistik zum Stand vom 31. März 2005 zeigt auf, wie viele Beschwerden bei den Beschwerdestellen eingegangen und wie viele hiervon noch offen bzw. schon entschieden sind³⁹.

³⁷ Die tatsächliche Gesamtzahl könnte deutlich darunter liegen, denn Doppelanträge zwischen den Partnerorganisationen und gegenüber dem ÖVF wurden rechnerisch nicht abgeglichen. Bei einigen Partnerorganisationen wurden auch die Ablehnungen der Qualifikationskommission und der Beschwerdestelle z. T. doppelt erfasst.

³⁸ Aufgrund bestehender rechnerischer Differenzen geben die prozentualen Angaben nur ein ungefähres Verhältnis zwischen positiv und negativ entschiedenen Anträgen wieder. Erst mit dem abschließenden Ende aller Auszahlungen werden genaue Angaben von den Partnerorganisationen gemacht werden können.

³⁹ Jede Beschwerdestelle hat ein eigenes Datensystem, das dazu führt, dass nicht alle von der Bundesstiftung im Detail gewünschten Angaben – ohne eine manuelle Neubearbeitung der gesamten Unterlagen vornehmen zu müssen – abbildet. In einigen Feldern können die Beschwerdestellen daher keine entsprechende Angabe machen.

Beschwerdeverfahren		Polen	Weiß- russland	Ukraine	Russ- land	Tsche- chien	IOM	JCC
1.	Gesamtanzahl der eingegangenen Beschwerden gegen Entscheidungen der Partnerorganisation	49.444	5.156	7.380	46.302	9.325	29.879	16.309
2.	bereinigte Anzahl der Beschwerden (eine Beschwerde pro Leistungsbescheid)	49.444	– ⁴⁰	6.839	32.121	8.805	29.879	16.309
3.	Gesamtanzahl der positiv entschiedenen Beschwerden	35.592	606	2.310	3.973	1.568	796	5.431
a.	Anzahl der positiv entschiedenen Beschwerden gegen positive Bescheide (Höherstufungsbegehren)	29.343	478	1.342	1.827	400	162	44
b.	Anzahl der positiv entschiedenen Beschwerden gegen negative Bescheide	6.249	128	968	2.146	1.168	634	5.387
4.	Gesamtanzahl der negativ entschiedenen Beschwerden	13.654	4.508	4.279	22.881	7.237	5.338	10.708
a.	Anzahl der negativ entschiedenen Beschwerden gegen positive Bescheide (Höherstufungsbegehren)	8.048	3.584	1.820	6.003	2.608	262	0
b.	Anzahl der negativ entschiedenen Beschwerden gegen negative Bescheide	5.606	924	2.459	16.878	4.629	5.076	10.708
5.	Anzahl der noch nicht entschiedenen Beschwerden	199	42	250	5.267	0	23.745	170
6.	Anzahl der Beschwerdeentscheidungen, die nicht verschickt oder zugestellt werden konnten	194	0	216	1.649	8	19 ⁴¹	0

⁴⁰ Die Partnerorganisation kann hierzu keine Angabe machen; es kann nicht ohne manuelle Aufarbeitung die bereinigte Anzahl der Beschwerden pro Geschädigtem genannt werden.

⁴¹ Diese Fälle – hauptsächlich Anträge von ehem. ital. Militärinternierten (IMi) sind positiv entschieden worden, konnten jedoch nicht zugestellt werden, da die Beschwerdeführer geltend gemacht haben, ggf. gegen die Bundesregierung rechtlich vorzugehen.

2 Verteilung „zusätzlicher Mittel“ (Zinsen)

2.1 Verteilung „zusätzlicher Mittel“ an defizitäre Partnerorganisation

Gemäß § 9 Abs. 11 EVZStiftG entscheidet das Kuratorium der Bundesstiftung über „zusätzliche Mittel“. Sie umfassen durch die Bundesstiftung erwirtschaftete, nicht zweckgebundene Zinserträge, eine zweckgebundene Spende sowie nicht zweckgebundene Zustiftungen⁴².

Nach Abzug der bereits in früheren Jahren (siehe „Zweiter“ bis „Vierter Bericht“) verfügbaren Mittel standen dem Kuratorium im Januar 2005 noch folgende Mittel zur Verfügung:

– Zinserträge per 31. Dezember 2004 in Höhe von	Euro	306 671 057,09
– erwartete Zinserträge im Jahre 2005	Euro	5 000 000,00
– Zustiftungen/Spenden bis 31. Dezember 2004	Euro	6 198 913,42
– Gesamt:	Euro	317 869 970,51

⁴² Die Zinsmittel des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ sind hier nicht berücksichtigt.

Über diese Mittel hat das Kuratorium in seiner XVI. Sitzung am 19. Januar 2005 wie folgt verfügt:

Betrag in Euro	Verwendungszweck
9.398.532,78	„zusätzliche Mittel“ zu Gunsten der Auszahlungen an landwirtschaftliche Zwangsarbeiter im Zuständigkeitsbereich der IOM
139.387.710,62	Verteilung „zusätzlicher Mittel“ für Plafond IOM (Auszahlungen an ehem. Zwangsarbeiter)
135.706.654,82	Verteilung „zusätzlicher Mittel“ für Plafond JCC (Auszahlungen an ehem. Zwangsarbeiter)
16.109.541,31	Verteilung „zusätzlicher Mittel“ für Plafond russische Partnerorganisation (Auszahlungen an ehem. Zwangsarbeiter)
17.267.530,98	Zuzahlung an überlebende Leistungsberechtigte (Opfer) bei allen Partnerorganisationen wegen der I. Leistungskategorie der „Sonstigen Personenschäden“

Im Rahmen seiner Sitzung vom 10./11. Oktober 2001 hatte das Kuratorium bereits beschlossen, der IOM die Erhöhung der 1. Auszahlungsrates von Leistungen einheitlich auf 50 Prozent für alle Leistungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 bezogen auf die deportierten landwirtschaftlichen Zwangsarbeiter slawischer Herkunft zu genehmigen. Der Beschluss zu Gunsten der IOM für Leistungen an diese Antragsteller konnte nur aus zusätzlichen Mitteln finanziert werden. Es war nach Auffassung der Rechtsaufsicht Geschäftsgrundlage der seinerzeitigen Entscheidung, dass die IOM für diese Leistungsberechtigten zusätzliche Mittel erhalten würde. Diese Vorgabe wurde mit dem Beschluss des Kuratoriums vom 19. Januar 2005 abschließend umgesetzt, da die IOM in der Zwischenzeit das Ende der Antragsbearbeitung erreicht hatte.

Das Kuratorium der Bundesstiftung hat in seinen Beschlüssen vom 23. Juni 2004 festgelegt, dass die bis zum 30. Juni 2004 von der Bundesstiftung erwirtschafteten „zusätzlichen Mittel“ (Zinsen und Zustiftungen) – soweit sie nicht bereits anderweitig verfügt worden waren – nach einem vom Kuratorium beschlossenen Modell insbesondere zur Aufstockung der als „defizitär“ identifizierten Plafonds bei der JCC, der IOM und der russischen Partnerorganisation zu verwenden sind.

Das Kuratorium hat sich dabei von den Vorstellungen des Gesetzgebers leiten lassen, der in § 9 Abs. 11 Satz 3 EVZ-StiftG auf die Verwendung zusätzlicher Mittel Bezug genommen und auch bei anderen Mitteln als Zweckbestim-

mung angegeben hat, dieses sollten insbesondere dazu dienen, etwaigen Fehlbedarf der Partnerorganisationen bei der Gewährung von Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auszugleichen.

Da die drei defizitären Partnerorganisationen am 23. Juni 2004 zur XV. Kuratoriumssitzung noch keine abschließenden Angaben über die Zahl ihrer Leistungsberechtigten machen konnten, wurde zu diesem Datum zunächst eine vorläufige Verteilung festgelegt, die nach dem „Ende der Antragsbearbeitung“ bei der letzten der drei Partnerorganisationen abschließend justiert werden sollte.

Teil des zitierten Beschlusses war zudem, dass nicht benötigte Verwaltungskosten dieser drei zinsbegünstigten Partnerorganisationen bei der Bundesstiftung verbleiben und darüber das Kuratorium eigenständig verfügen sollte.

Ergänzend hat das Kuratorium am 19. Januar 2005 in der XVI. Kuratoriumssitzung festgelegt, dass die weiterhin nach dem 30. Juni 2004 und noch im Jahre 2005 von der Bundesstiftung erwirtschafteten Zinsen, soweit sie nicht für die drei defizitären Plafonds verwendet werden, für Zuzahlungen an Leistungsberechtigte der I. Leistungskategorie der „sonstigen Personenschäden“ (medizinische Versuche, Kinderheimfälle) zu verwenden seien.

2.2 Zuzahlungen an Leistungsberechtigte wegen „Sonstiger Personenschäden“ der I. Leistungskategorie

Um die Leistungen zugunsten der I. Leistungskategorie der Opfer „Sonstiger Personenschäden“ gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 EVZStiftG (medizinische Versuche und Fälle der Unterbringung in Zwangsarbeiterkinderheimen) substantiell gegenüber der bereits umgesetzten individuellen Leistungshöhe von 8 300 DM (4 243,72 Euro) zu erhöhen, die im Jahre 2003 ebenfalls nur durch eine Aufstockung des gesetzlichen Plafonds aus Zinsmitteln der Bundesstiftung erreicht werden konnte, stellte das Kuratorium mit Beschluss vom 19. Januar 2005 insgesamt weitere 17 267 530,98 Euro für überlebende Opfer aus den „zusätzlichen Mitteln“ zur Verfügung. Mit diesen Zuweisungen konnte für noch lebende Opfer von medizinischen Versuchen und Zwangsarbeiterkinderheimen (überlebende Kinder oder Eltern, die in einem solchen Heim ein Kind verloren haben) – einschließlich der bereits erhaltenen 4 243,72 Euro (8 300 DM) – ein individueller Leistungsbetrag von insgesamt 6 693,72 Euro (13 091,78 DM) erreicht werden.

Um diese Mittel vollständig zugunsten dieser überlebenden Opfer einzusetzen und für diese die genannte Betragshöhe erreichen zu können, erhalten Rechtsnachfolger über den ihnen zustehenden Betrag von 8 300 DM (4 243,72 Euro) hinaus keine weitere Zahlung⁴³.

⁴³ Näheres im Kapitel 7, Verfahrensstand der Bearbeitung der Anträge wegen „Sonstiger Personenschäden“.

3 Auszahlung der ersten Rate und zweiten Rate im Bereich Zwangsarbeit; Abschluss der regulären Auszahlungen

Die Bundesstiftung hat den Partnerorganisationen bis zum Berichtsdatum für 1,61 Millionen Leistungsberechtigte insgesamt 3,991 Mrd. Euro (7,805 Mrd. DM) in der ersten und zweiten Rate zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass nach Klärung der noch offenen Fälle – etwa den laufenden Beschwerdeverfahren – die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten sich noch um mehr als 100 000 Fälle erhöhen wird. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand wird in deutlich mehr als 10 Prozent der Fälle eine Auszahlung an Rechtsnachfolger erfolgen. Da im Durchschnitt jede Leistung für Rechtsnachfolger an 2 bis 3 Personen geht, heißt dies letztlich, dass auch die Arbeitsgänge der Entscheidungsfindung und die anschließenden Auszahlungsvorgänge sich auf einen weitaus größeren Personenkreis beziehen als allein auf die über 1,61 Millionen Personen. Zu beachten ist zudem, dass letztlich annähernd 700 000 Antragsteller nicht die Voraussetzungen des Gesetzes einschließlich der von der Partnerorganisation finanzierbaren Öffnungsklauseln erfüllt haben.

Alle Partnerorganisationen haben inzwischen mit den Auszahlungen der zweiten Rate begonnen (die IOM erwartet die Auszahlungen der zweiten Rate im Mai 2005). Die weißrussische, die polnische und die tschechische Partnerorganisation planen, die regulären Auszahlungen auch der zweiten Rate im Laufe des ersten Halbjahres 2005 abzuschließen. Bei diesen Partnerorganisationen verbleiben dann noch offene Anträge, die zwar dem Grunde und der Höhe nach entschieden sind, die bisher aber aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Wohnortwechsel, Versterben etc.) nicht ausgezahlt werden konnten. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Bestimmung aller leistungsberechtigten Rechtsnachfolger. Eine Klärung des Status dieser Anträge (Auszahlung oder Verfall der Leistungsberechtigung) muss gemäß der durch die Gesetzesänderung vom 25. August 2004 festgelegten Verfallsfrist bis zum 30. September 2006 bzw. 31. De-

zember 2006 erfolgen. Bei den übrigen Partnerorganisationen (JCC, IOM, russische und ukrainische Partnerorganisation) soll das „reguläre Auszahlungsverfahren“ bis Ende 2005 bzw. zu Beginn des ersten Quartals 2006 beendet werden.

Soweit im Laufe der Auszahlung der zweiten Rate „freie Mittel“, z. B. bei Auflösung von Sonderrücklagen, bei der Anpassung der Beschwerderücklage oder nicht benötigten Verwaltungskosten, entstehen, werden sie wieder dem Plafond der betreffenden Partnerorganisation zugeführt. Auch Mittel, die wegen verspäteter Meldung der Rechtsnachfolger nach der gesetzlichen 6-Monatsfrist frei werden, fließen wieder in den jeweiligen Plafond zurück. Die Partnerorganisationen sind verpflichtet, diese Mittel im Rahmen des regulären Auszahlungsverfahrens durch die Anhebung der zweiten Rate bei eventuell zuvor gebildeten Unterkategorien mit geringerer Leistungshöhe oder Öffnungsklauselkategorien zu verwenden. Eine solche Anhebung von Unterkategorien konnte auf Grund der Ergebnisse von Plafondberechnungen bei der belarussischen, polnischen, tschechischen und ukrainischen Partnerorganisation bereits vorgenommen werden, im Falle der Ukraine auch auf Grund erheblicher Einsparungen bei den Verwaltungskosten. Der Auszahlungsabschnitt nach dem förmlichen Abschluss der zweiten Rate bis zum Eintritt der gesetzlichen Verfallsfrist wird „außerordentliches Auszahlungsverfahren“ genannt. Er ist auch dadurch gekennzeichnet, dass eventuell weitere „freie Mittel“ nicht mehr für Kategorierhöhungen verwendet. Zur Verwendung dieser „Restmittel“ wurde durch das Kuratorium der Bundesstiftung am 19. Januar 2005 ein gesondertes Verfahren beschlossen. Es besagt, dass diese Restmittel seitens der Partnerorganisationen für humanitäre Projekte zugunsten der Opfer zu verwenden sind.

4 Statistik zur Auszahlung der Mittel an die einzelnen Partnerorganisationen im Bereich Zwangsarbeit

Der Auszahlungen haben in den einzelnen Partnerorganisationen zum Berichtsdatum folgenden Stand erreicht:

Partnerorganisation	Rate	Empfänger ⁴⁴	Summe in Euro
Weißrussland	1. Rate:	129.000	194.200.000,00
– hiervon Weißrussland		120.000	323.300.000,00
– hiervon Estland		9.000	20.700.000,00
	2. Rate:	(128.000)	149.800.000,00
	Gesamt:	129.000	344.000.000,00
IOM	1. Rate:	81.000	230.300.000,00
	2. Rate	2. Rate noch nicht begonnen.	
	Gesamt:	81.000	230.300.000,00
JCC	erste Rate:	144.000	729.200.000,00
	zweite Rate:	(132.000)	336.700.000,00
	Gesamt:	144.000	1.065.900.000,00

Partnerorganisation	Rate	Empfänger ⁴⁴	Summe in Euro
Polen	1. Rate:	482.000	746.600.000,00
	2. Rate:	(481.000)	223.500.000,00
	Gesamt:	482.000	970.100.000,00
Russland – hiervon Russland – hiervon Lettland – hiervon Litauen – hiervon GUS	1. Rate:	235.000	160.500.000,00
		210.000	295.600.000,00
		12.000	17.900.000,00
		11.000	14.000.000,00
		2.000	2.400.000,00
	2. Rate:	(162.000)	169.400.000,00
Gesamt:	235.000	329.900.000,00	
Tschechien	1. Rate:	76.000	165.600.000,00
	2. Rate:	(56.000)	41.000.000,00
	Gesamt:	76.000	206.600.000,00
Ukraine	1. Rate:	472.000	558.100.000,00
	2. Rate:	(420.000)	285.700.000,00
	Gesamt:	472.000	843.800.000,00
Gesamt:	1. Rate:	1.619.000	2.784.500.000,00
	2. Rate:	(1.379.000)	1.206.100.000,00
	Gesamt:	1.619.000	3.990.600.000,00

⁴⁴ Die Zahl der Empfänger der zweiten Rate ist zum Teil immer noch geringer als in der ersten Rate, da noch nicht alle Leistungsberechtigten ausbezahlt wurden. Die Zahl in den Klammern soll verdeutlichen, wie viele Leistungsempfänger der ersten Rate schon die zweite Rate erhalten haben. Da die Partnerorganisation IOM und JCC bezüglich der Rechtsnachfolger bislang weder die erste Rate noch die zweite Rate ausbezahlt haben, wird sich bei diesen beiden Partnerorganisationen nachträglich auch noch die Zahl der Leistungsberechtigten in der ersten Rate erhöhen, sobald diese Auszahlungen vorgenommen wurden.

5 Abschluss der Anerkennung „anderer (KZ-vergleichbarer) Haftstätten“

Auf Grund des Endes der Antragsbearbeitung bei den meisten Partnerorganisationen und der Vorbereitung für die Entscheidungen des Kuratoriums über die Verteilung zusätzlicher Mittel hat sich die Bundesstiftung im ersten Halbjahr 2004 bemüht, das Verfahren zur Anerkennung „anderer Haftstätten“ abzuschließen. In diesem Zusammenhang wurden die Partnerorganisationen Anfang 2004 mehrfach aufgefordert, der Bundesstiftung noch offene Fragen zur Anerkennung „anderer Haftstätten“ vorzulegen.

Mit den Beschlüssen des Vorstandes der Bundesstiftung vom 25. Februar 2004 und im Rahmen des Umlaufverfahrens des Kuratoriums der Bundesstiftung im März 2004 konnten alle noch offenen großen Anträge auf Anerkennung „anderer Haftstätten“ seitens der IOM und der JCC geklärt werden. Dies betraf hauptsächlich Lager in Griechenland, Nordafrika, Ungarn, Frankreich und der Slowakei.

In einigen Fällen zogen die Partnerorganisationen Anträge auf Anerkennung zurück, da entweder auf Grund

der vorliegenden Erkenntnisse ausgeschlossen werden konnte, dass in diesen Lagern Zwangsarbeit geleistet wurde oder aber einzelne Kriterien des EVZStiftG zur Anerkennung „anderer Haftstätten“ nicht vorlagen (z. B. Haftbedingungen).

Die letzten Entscheidungen des Vorstandes der Bundesstiftung zur Anerkennung „anderer Haftstätten“ vom 15. Juni 2004 betrafen einzelne Lager in Deutschland, deren Anerkennung von der Beschwerdestelle der IOM beantragt wurde und Ergänzungen zu den Beschlüssen des Vorstandes zur Anerkennung von Gefängnissen im Deutschen Reich.

Damit wurde von Seiten des Vorstandes das Verfahren zur Anerkennung „anderer Haftstätten“ formell abgeschlossen. Das Kuratorium erklärte mit Beschluss vom 23. Juni 2004 das Verfahren der Anerkennung insgesamt für beendet.

Auf der Grundlage der Kuratoriumsermächtigung⁴⁵ und den Anträgen von Partnerorganisationen und Beschwerdestellen hat der Vorstand bis zum Juni 2004

⁴⁵ Siehe hierzu die vorherigen Bundestagsberichte.

ca. 4 000 „andere Haftstätten“ i. S. d. § 12 Abs. 1 EVZStiftG anerkannt. Die sehr hohe Anzahl der bisher anerkannten „anderen Haftstätten“ reflektiert einerseits das Ausmaß des von den Nationalsozialisten etablierten Systems der Zwangsarbeit unter besonders schweren Haftbedingungen. Andererseits erlaubt sie aber keinerlei Rückschluss auf die Zahl der potentiellen Leistungsberechtigten, da viele der in diesen Lagern inhaftierten Personen den nationalsozialistischen Terror nicht überlebten.

Bis zum Abschluss des Anerkennungsprozesses arbeiteten Bundesstiftung, Historiker und anderen Experten aus aller Welt gut zusammen. Gutachten wurden der Bundesstiftung trotz hoher Rechercheaufwendungen teilweise kostenlos zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für noch nicht veröffentlichte Forschungsergebnisse. Anfragen, die die Bundesstiftung im Zusammenhang mit der Prüfung von Haftstättenanträgen an Forschungsinstitutionen und Archive im In- und Ausland richtete, wurden zum Großteil kurzfristig beantwortet.

Gemäß dem Auftrag des Kuratoriums wurden die Beschlüsse des Vorstandes zur Anerkennung „anderer Haftstätten“ den Partnerorganisationen und Beschwerdestellen als Gesamtliste zur Verfügung gestellt. Diese war für alle Partnerorganisationen verbindlich. Das Haftstättenverzeichnis wurde regelmäßig um die neuen Beschlüsse erweitert. Die abschließende Version des Verzeichnisses ist über das Internetangebot der Stiftung (www.stiftung-evz.de) abrufbar.

6 Antrags- und Beschwerdeprüfung durch die Bundesstiftung bezüglich Anträgen wegen Zwangsarbeit

Die Entscheidungen der Partnerorganisationen über Anträge wegen Zwangsarbeit werden weiterhin von der Bundesstiftung entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 EVZ-StiftG stichprobenartig überprüft. Insgesamt haben die Prüfteams der Bundesstiftung seit Auszahlungsbeginn bis zum 31. März 2005 in 145 Prüfreisen über 94 000 Anträge geprüft.

Partnerorganisation	Anzahl der Prüfungen	Anzahl der geprüften Fälle
Weißrussland	22	12.135
IOM	14	8.605
JCC	24	14.024
Polen	21	20.249
Russland	22	15.397
Tschechien	19	7.947
Ukraine	23	16.283
Gesamt:	145	94.640

Nach dem Übergang zur Auszahlung der zweiten Rate liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der Prüfung von Anträgen, bei denen die Leistung an Sonderrechtsnachfolger ausgezahlt werden soll, sowie von Entscheidungen der Beschwerdestellen. Dabei geht es um die Klärung sowohl grundsätzlicher Fragestellungen als auch zunehmend komplizierterer Einzelfälle. Die bewährten Verfahren und Standards, die den Prüfungen zugrunde liegen, wurden dem Deutschen Bundestag in den vorangegangenen Berichten bereits dargelegt.

Den Prüfern der Bundesstiftung kommt neben der Überprüfung der Antrags- und Beschwerdeverfahren vor allem eine beratende und vermittelnde Funktion zu, die sich aus der regelmäßigen Präsenz vor Ort ergibt.

7 Verfahrensstand der Bearbeitung der Anträge wegen „Sonstiger Personenschäden“

Die Bearbeitung der Anträge im Bereich „Sonstiger Personenschäden“ wurde bereits im Juni 2004 weitgehend abgeschlossen. Auch die Anträge von Sonderrechtsnachfolgern und die Beschwerdeverfahren sind bis auf rund 570 Fälle (Stand 31. März 2005) bei der JCC und der IOM inzwischen abschließend bearbeitet. Angesichts des unerwartet hohen Finanzbedarfs für diese Opfergruppe hatte das Kuratorium der Stiftung bereits im September 2003 aus „zusätzlichen Mitteln“ 11,3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, so dass an die überlebenden Opfer oder an die Sonderrechtsnachfolger ein Leistungsbetrag von je 4 243,72 Euro (8 300,00 DM) ausgezahlt werden konnte.

In Würdigung des besonders schweren Verfolgungsschicksals der 1. Leistungskategorie der „Sonstigen Personenschäden“ (Medizinversuche und Kinderheimschicksale) hat das Kuratorium darüber hinaus am 19. Januar 2005 beschlossen, den überlebenden Leistungsberechtigten eine abschließende Zuzahlung in Höhe von 2 450,00 Euro zu gewähren. Sonderrechtsnachfolger werden über den Betrag von 8 300 DM (4 243,72 Euro) hinaus jedoch keine Zuzahlung im Rahmen der „Sonstigen Personenschäden“ erhalten⁴⁶.

Die Zuzahlungsbeträge wurden sofort nach Beschlussfassung bis Mitte März 2005 an alle sieben Partnerorganisationen überwiesen. Nachüberweisungen in kleinerem Umfang stehen dort für die überlebenden Leistungsberechtigten noch aus, wo der Empfang der ersten Zahlung noch nicht bestätigt wurde. Die folgende Übersicht zeigt daher in der 2. Spalte der Tabelle nur an, wie viele Leistungsberechtigte bisher eine Zuzahlung erhalten haben. Sie lässt keine abschließenden Rückschlüsse auf die Zahl der Verstorbenen zu.

⁴⁶ Siehe Kapitel 2, Verteilung „zusätzlicher Mittel“ (Zinsen).

Auszahlungen mit dem Stand 31. März 2005:

Partnerorganisation	Maximal erwartete Gesamtzahl der Leistungsberechtigten inkl. Sonderrechtsnachfolger laut Angaben der Partnerorganisation	Zahl der Leistungsberechtigten und Sonderrechtsnachfolger, für die der Grundbetrag von 4.243,72 Euro überwiesen wurde	Zuzahlung bisher getätigt für Anzahl überlebender Leistungsberechtigter
Polen	1.530	1.530	1.131
Ukraine	1.326	1.326	1.232
Weißrussland	338	338	318
Russland	125	125	113
Litauen	10	10	7
Lettland	128	128	117
Tschechien	194	194	134
JCC	2.752 ⁴⁷	2.527	2.443
IOM	1.733 ⁴⁸	1.389	1.320
Gesamt:	8.136	7.567	6.916

⁴⁷ Einschließlich noch offener Beschwerden und Sonderrechtsnachfolger-Fälle.

⁴⁸ Einschließlich noch offener Beschwerden und Sonderrechtsnachfolger-Fälle.

Die Bundesstiftung hat bis zum Abschluss des Programms „Sonstige Personenschäden“ den auch bei den Anträgen wegen Zwangsarbeit praktizierten Standard bei ihren Stichproben beibehalten.

Seit der XV. Kuratoriumssitzung im Juni 2004 wurden auf dieser Grundlage insgesamt 13 kleine Tranchen für Rückstellungsfälle und Beschwerden eingereicht und geprüft. Laut Auskunft der Partnerorganisationen wurde die Leistung von den meisten Leistungsberechtigten bereits in Empfang genommen.

Sowohl zu der ersten Zahlung als auch zu der Zuzahlung führt die Bundesstiftung Ex-post-Prüfungen durch⁴⁹.

8 Verfahrensstand bei Anträgen wegen Vermögensschäden

Die nach § 9 Abs. 6 EVZStiftG gegründete unabhängige Vermögenskommission hat die Bearbeitung aller rund 35 000 eingegangenen Anträge auf Ausgleich von verfolgungsbedingten und sonstigen Vermögensschäden gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 EVZStiftG beendet. Die ca. 8 200 Beschwerdeverfahren gegen die erstinstanzliche Entscheidung, über die ebenfalls die Vermögenskommission zu befinden hatte⁵⁰, sind bis auf Einzelfälle

ebenso abgeschlossen. Rund 14 500 Anträge wurden laut Angaben der IOM, die zentral die Antragsbearbeitung im Auftrag der Vermögenskommission durchführt, aus Polen gestellt, 8 100 Anträge aus Tschechien, 1 900 Anträge aus Slowenien, 1 800 Anträge aus Israel, 1 750 Anträge aus den USA, 1 000 Anträge aus Australien, die übrigen Anträge verteilen sich auf 57 weitere Länder. Mehr als 78 Prozent der Anträge wurden von Sonderrechtsnachfolgern gestellt⁵¹.

Die Entscheidungen wurden anhand der von der Vermögenskommission selbst konzipierten Verfahrensgrundsätze getroffen, wobei aufgrund der teilweise nur spärlich dokumentierten Anträge die von der Kommission entwickelten Vermutungsregelungen und „relaxed standards of proof“ zur Anwendung kamen. So konnten insgesamt ca. 30 Prozent der Anträge vollumfänglich oder teilweise positiv entschieden werden.

Der in § 9 Abs. 4 EVZStiftG definierte Plafond für verfolgungsbedingte Vermögensschäden umfasst 150 Mio. DM (76,69 Mio. Euro), der Plafond für sonstige Vermögensschäden 50 Mio. DM (25,56 Mio. Euro). Die von der Vermögenskommission zugesprochenen Leistungen bewegen sich zwischen 12 Euro und 1,26 Mio. Euro. Anders

⁴⁹ Siehe Kapitel 10, Ex-post-Prüfungen.

⁵⁰ Siehe „Vierter Bericht“, Kapitel 7.

⁵¹ Das Gesetz hat für den Bereich Vermögensschäden – anders als bei „Zwangsarbeit“ und „sonstigen Personenschäden“ – und die Leistungsberechtigung für Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt.

als bei den Leistungen für Zwangsarbeit werden die Leistungen zum Ausgleich von Vermögensschäden in einer Rate ausgezahlt. § 9 Abs. 6 EVZStiftG sieht vor, dass die Auszahlungen erst nach Abschluss aller erstinstanzlichen Entscheidungen und aller Beschwerdeverfahren beginnen können. Da die nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 EVZStiftG zugewiesenen Mittel zum Ausgleich der von der Vermögenskommission anerkannten Gesamtsumme aller positiv entschiedenen Anträge nicht ausreichen, werden die oben genannten Leistungsbeträge im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln gekürzt. Auch werden die Verwaltungskosten auf die beiden zur Verfügung stehenden Plafonds umgelegt. Für verfolgungsbedingte Vermögensschäden ist nach Angaben der Vermögenskommission mit einer Kürzung von ca. 14 Prozent, für sonstige Vermögensschäden von ca. 33 Prozent zu rechnen.

Die IOM wird im Auftrag der Vermögenskommission voraussichtlich im Frühsommer 2005 mit den Auszahlungen beginnen und will diese eventuell abschließen. Die Hauptauszahlungen – bereits einschließlich oben genannter Kürzungen – verteilen sich erwartbar nach Angaben der IOM wie folgt an Leistungsberechtigte in drei Haupt-Empfängerländern und in weiteren rund 30 Ländern in aller Welt:

	Leistungs- empfänger⁵²	Finanzvolumen in Euro
Polen	7.190	ca. 42,7 Mio.
Tschechien	4.393	ca. 16,9 Mio.
Slowenien	2.386	ca. 8,1 Mio.
USA/Canada	478	ca. 20,2 Mio.
übriges Mittel-/ Osteuropa	404	
Westeuropa	365	
Israel	217	
Australien/ Neuseeland	84	
Südamerika	29	
Südafrika	3	
Gesamt:	15.549⁵³	ca. 87,9 Mio.

⁵² Als „Leistungsempfänger“ sind hier Geschädigte und Sonderrechtsnachfolger zusammengefasst.

⁵³ Dieser Empfängerzahl liegen 9 877 festgestellte Schäden (bewilligte „claims“) zugrunde. Anders als bei Zwangsarbeit können Vermögen durch mehrere Personen besessen worden sein.

Für eine kleinere Tranche, die rund 100 festgestellte Schäden (bewilligte „claims“) umfasst, sollen bis Herbst 2005 die Empfänger (ggf. auch Sonderrechtsnachfolger) ermittelt werden, für die dann noch rund 1,1 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

9 Ex-post-Prüfungen

Die Bundesstiftung sieht sich gegenüber den Leistungsberechtigten und gegenüber der Öffentlichkeit in der Pflicht, mit einer Ex-post-Prüfung stichprobenartig auch zu prüfen, ob die Berechtigten die Leistungen in voller Höhe erhalten haben. Diese Prüfung dient zugleich der Kontrolle der auszahlenden Banken.

Die Bundesstiftung führt während der Auszahlung der ersten und zweiten Rate Ex-post-Prüfungen bei allen Partnerorganisationen durch und wird diese Prüfungen bis zum Abschluss der Auszahlungen im Jahr 2006 fortsetzen.

Die Ex-post-Prüfungen der ersten Rate im Bereich Zwangsarbeit wurden bereits bei allen Partnerorganisationen durchgeführt. Dabei wurden jeweils zwischen 400 und 500 Fragebögen direkt an stichprobenartig ausgewählte Leistungsberechtigte verschickt. Bei fünf von sieben Partnerorganisationen sind die Prüfungen in der ersten Rate vollständig abgeschlossen. Bei der JCC und der IOM befinden sie sich momentan in der Abschlussphase. Die Rücklaufquote lag bei diesen Prüfungen zwischen 91,6 Prozent und 97 Prozent.

In den wenigen Fällen, in denen keine oder eine nicht plausible Rückmeldung der Leistungsberechtigten einging, konnten die offenen Fragen zwischen der Bundesstiftung und der jeweiligen Partnerorganisation geklärt werden.

Die Ex-post-Prüfung auch der zweiten Rate im Bereich Zwangsarbeit bei dem Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds wurde bereits ohne Beanstandungen abgeschlossen. Bei der polnischen, belarussischen und ukrainischen Partnerorganisation laufen derzeit die Prüfungen im Rahmen der zweiten Rate.

Im Sommer 2005 beginnt die Ex-post-Prüfung der zweiten Rate bei der russischen Partnerorganisation und der JCC sowie später im Jahr bei der IOM.

Um die Sicherheit der Auszahlungen im Bereich „Sonstige Personenschäden“ und „Vermögensschäden“ zu gewährleisten, führt die Bundesstiftung auch hier Ex-post-Prüfungen durch. Im Rahmen der Plafonds „Sonstige Personenschäden“ wurden ab Ende Juli 2004 400 Fragebögen an Leistungsberechtigte aus insgesamt 40 Ländern versandt. Der Rücklauf betrug ca. 87 Prozent. Die Prüfung befindet sich derzeit in der Auswertungsphase. Dabei werden die Partnerorganisationen zur Klärung offener Fragen einbezogen.

Nach der Auszahlung an Leistungsberechtigte im Bereich „Vermögensschäden“ ist ebenfalls eine Ex-post-Prüfung geplant.

Die bislang vorliegenden Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen sind sehr erfreulich. Die eingegangenen Antworten bestätigen, dass die Leistungsberechtigten die Zahlungen in der vorgesehenen Höhe erhalten haben.

10 Wirtschaftsprüfung bei den Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen sind wie die Bundesstiftung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Die Ausführung der Wirtschaftspläne und die Haushaltsführung der Partnerorganisationen werden durch die von der Bundesstiftung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG geprüft.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat bisher die vorgesehenen Prüfungen bei dem überwiegenden Teil der Partnerorganisationen im Halbjahresrhythmus durchgeführt. Die JCC wurde vom Projektbeginn im Jahr 2000 bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Bei den anderen Partnerorganisationen ist der Zeitraum bis zum 30. Juni 2004 erfasst. Bei drei Partnerorganisationen sind bereits die Prüfungen zum 31. Dezember 2004 durchgeführt worden. Die nächsten Prüfungen erfolgen im Herbst 2005.

Die dem Vorstand zugeleiteten Prüfungsberichte werden stets gemeinsam mit den Partnerorganisationen ausgewertet. Sämtliche Berichte enthalten eine Reihe von Feststellungen der Prüfer, deren Berücksichtigung jeweils zu einer Verbesserung der Organisation und Durchführung des Programms geführt hat. Die Prüfungsfeststellungen der KPMG für den derzeit geprüften Zeitraum des Jahres 2003 sowie des 1. Halbjahres 2004 beinhalten keine wesentlichen Beanstandungen.

Bedingt durch die Änderung des EVZStiftG (Weiterführung der Auszahlungen bis zum Eintritt der Verfallsfrist) müssen die Prüfungen bis zum Jahresende 2006 fortgesetzt werden. Der Vertrag mit der KPMG wurde dementsprechend bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Die KPMG hat auch die Verwaltungskosten bezüglich des Plafonds Vermögensschäden im Januar 2005 geprüft. Es liegen danach keine wesentlichen Anhaltspunkte vor, die auf eine nicht wirtschaftliche Auftragsdurchführung der IOM oder der Vermögenskommission schließen lassen.

11 Dokumentation der Verzichtserklärungen und Auszahlungsbestätigungen

Gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 EVZStiftG muss jeder Leistungsberechtigte im Antragsverfahren eine Erklärung unterzeichnen, dass er mit Erhalt einer Leistung auf jede darüber hinausgehende Geltendmachung von Forderungen gegen die öffentliche Hand für Zwangsarbeit und für Vermögensschäden, auf alle Ansprüche gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sowie (bei einer entsprechenden dortigen Auszahlung) auf gegen die Republik Österreich oder österreichische Unternehmen gerichtete Ansprüche wegen Zwangsarbeit unwiderruflich verzichtet. Die Partnerorganisationen sind verpflichtet, die Verzichtserklärungen für Leistungen wegen Zwangsarbeit, sonstiger Personenschäden und Vermögensschäden zu sammeln und der Bundesstiftung zu übergeben.

Gleiches gilt für die Auszahlung der Versicherungsleistungen durch die ICHEIC. Auch hier müssen die Leistungsempfänger eine Verzichtserklärung unterschreiben. Die Verzichtserklärungen sind ein wichtiges Element für die Rechtssicherheit deutscher Unternehmen in den USA.

Die Bundesstiftung hat schon im Jahre 2002 begonnen – basierend auf den jeweiligen Partnerverträgen – mit den Partnerorganisationen Vereinbarungen zu treffen, in welcher Form und in welchem zeitlichen Abstand diese Verzichtserklärungen und die Bestätigungen über die tatsächlich erfolgten Auszahlungen der Bundesstiftung übergeben werden sollen.

Voraussetzung für den Übergang zur Auszahlung der zweiten Rate war u. a. auch die Erzielung einer Einigung mit den Partnerorganisationen über die Übergabe der Verzichtserklärungen. Bisher haben die ukrainische, weißrussische, tschechische, russische und polnische Partnerorganisationen einen Großteil der Verzichtserklärungen übergeben, die laut Vereinbarung mit der Bundesstiftung im Bundesarchiv verwahrt und dort zukünftig zur Klärung möglicher Zweifelsfälle in Fragen der Rechtssicherheit dauerhaft zugänglich bleiben werden. Mit der JCC und der IOM wurden Vereinbarungen hinsichtlich der Lieferungen abgeschlossen. Die Unterlagen werden voraussichtlich seitens der IOM und JCC ab Sommer 2005 der Bundesstiftung sukzessive übergeben.

Die Verzichtserklärung wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 EVZStiftG erst mit dem Erhalt einer Leistung nach dem Stiftungsgesetz wirksam. Zusammen mit den Verzichtserklärungen müssen die Partnerorganisationen deshalb der Bundesstiftung auch die – in der Regel von den beauftragten Banken dokumentierten – Auszahlungsbestätigungen übergeben, die die Auszahlung an den jeweiligen Leistungsberechtigten nachweisen.

Die Auszahlungsbestätigungen werden ebenfalls im Bundesarchiv verwahrt. Es ist damit zu rechnen, dass die letzten Verzichtserklärungen und Auszahlungsbestätigungen erst mit dem Ende des Programms, also Anfang des Jahres 2007, durch die Partnerorganisationen der Bundesstiftung übergeben werden können.

Die Auszahlungen wurden über die entsprechenden Banken in den jeweiligen Ländern getätigt. Dies führt wegen der unterschiedlichen Auszahlungsmethoden (Überweisung auf Konto, Schecks, Barauszahlung bei einer Bank) dazu, dass es keinen einheitlichen schriftlichen Bestätigungstyp über die Auszahlungen gibt.

Unabhängig davon, dass noch nicht alle Unterlagen aufgrund der in Zukunft noch erfolgenden Auszahlungen übergeben werden konnten, hat der Vorstand der Bundesstiftung entschieden, die eingegangenen Verzichtserklärungen und Auszahlungsbestätigungen stichprobenartig dahingehend zu überprüfen, ob die Unterlagen ordnungs- und vereinbarungsgemäß übergeben wurden. Bis zum 30. März 2005 wurden insgesamt drei dieser Prüfungen vorgenommen. Grundsätzlich waren die

Ergebnisse der Prüfungen bisher positiv. Mängel, die aufgetreten sind, wurden in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen geklärt bzw. befinden sich noch in Klärung.

12 Nachweissuche

Die von der Bundesstiftung initiierte zusätzliche Nachweissuche für ehemalige Zwangsarbeiter war und ist ein wichtiges Fundament für die Feststellung der Leistungsberechtigung.

Bis zum Berichtsdatum sind seit Anbeginn ca. 779 000 Listenanfragen der Partnerorganisationen beim Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes (ISD) eingegangen, wobei hiervon über 3 000 Fälle in Listenanfragen von der IOM noch in Bearbeitung sind. Von den eingegangenen Listenanfragen konnten ca. 21 Prozent positiv beantwortet werden. Die Gesamtzahl der eingegangenen Anfragen, also einschließlich individueller Anfragen durch Antragsteller selbst (nicht über die Partnerorganisation), beläuft sich nach Angaben des ISD auf ca. 920 000. Insgesamt wurden über 19 000 Listen- und Einzelanfragen bezüglich der Beschwerdeverfahren bearbeitet, wobei nach Angaben des ISD z. Zt. ca. 400 Anfragen für noch offene Beschwerdeverfahren in Bearbeitung sind.

Insgesamt hat der ISD nach eigenen Angaben über 96 000 „fristwahrende“ und nicht fristwahrende Anträge an die Partnerorganisationen weitergeleitet. Allerdings muss festgestellt werden, dass es dem ISD bisher nicht gelungen ist, alle bei ihm bis 2001 eingegangenen fristwahrenden Anträge an die Partnerorganisationen weiterzuleiten.

Die Tätigkeit und Finanzierung des eigens für die Nachweissuche gegründeten bundesweiten Archivverbunds (unter Federführung des Bundesarchivs) als Ergänzung zur vereinbarten Listenanfrage der Partnerorganisationen beim ISD konnte zum 31. Dezember 2004 für beendet erklärt werden, da sich keine Partnerorganisation mehr in der Antragsbearbeitung befand.

Weitere Anfragen wegen noch nicht abgeschlossener Beschwerdeverfahren werden seit dem 1. Januar 2005 seitens der Partnerorganisationen und Beschwerdestellen im direkten Kontakt mit den jeweiligen Archiven – und nicht mehr über das Verteilssystem des Archivverbunds – bearbeitet.

Bis zum Abschluss am 31. Dezember 2004 sind beim Archivverbund insgesamt 414 145 Anfragen der Partnerorganisationen und ihrer Beschwerdestellen im Anschluss an ein beim Internationalen Suchdienst (ISD) erfolglos gebliebenes Ersuchen eingegangen. Hiervon konnten 43 858 Anfragen positiv beantwortet werden.

Nur 37 957 Anfragen hatten ein negatives Ergebnis. 293 221 Anfragen wurden hingegen im Laufe der Bearbeitung von den Partnerorganisationen zurückgezogen, da die entsprechenden Anträge aufgrund anderweitiger Informationen entschieden werden konnten.

13 Stand der Implementierung des trilateralen Abkommens zwischen der Bundesstiftung, Internationalen Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)⁵⁴

13.1 Stand der Auszahlungen

Die Antragsfrist, die für die Geltendmachung von Versicherungsschäden eigenständig von der ICHEIC festgelegt wurde, lief am 31. Dezember 2003 aus. Allerdings hatten Antragsteller, die bis zu diesem Zeitpunkt ein Antragsformular erhalten hatten, noch die Möglichkeit, Anträge bis zum 31. März 2004 nachzureichen. Dementsprechend lagen erst ab diesem Zeitpunkt ungefähre Antragszahlen vor.

Nach Information der ICHEIC gingen bei ihr ca. 80 000⁵⁵ Anträge wegen Entschädigung einer Lebensversicherung ein. Diese Fälle mussten bzw. müssen in Zusammenarbeit mit deutschen und anderen europäischen Versicherungsunternehmen bearbeitet werden. Etwa 22 700 davon sind sogenannte „named claims“, d. h. es handelt sich um Anträge, die ein bestimmtes Versicherungsunternehmen benennen. Etwa 57 300 sind sogenannte „unnamed claims“, die entweder kein Versicherungsunternehmen benennen können oder bei denen es sich lediglich um eine vage Anfrage handelt.

Von den insgesamt ca. 80 000 Anträgen betreffen ca. 24 000 Anträge den deutschen Versicherungsmarkt. Auch bei diesen Anträgen ist zu unterscheiden zwischen 4 000 „named claims“ und 20 000 „unnamed claims“. Die „named claims“ werden zunächst danach geprüft, ob eine Entschädigung (z. B. nach dem Bundesentschädigungsgesetz) bereits in der Vergangenheit gezahlt worden ist. Anschließend überprüfen die Versicherungsunternehmen die Berechtigung des Anspruchs nach ihren Unterlagen.

Die gesamte Zahl der „named claims“ ist noch nicht abschließend festgestellt, da die Bearbeitung der „unnamed claims“ durch die Unternehmen zeigt, dass eine nicht unerhebliche Zahl von „unnamed claims“ durch das Auffinden eines Dokuments in einem Unternehmen in einen „named claim“ umgewandelt werden.

Insgesamt wurden bislang an 1 730 Leistungsempfänger ca. 15,7 Mio. US-Dollar ausgezahlt. Ca. 2 300 Anträge wurden von den Unternehmen nicht anerkannt, entweder weil eine Entschädigung bereits gezahlt war oder weil trotz der erleichterten Beweisregeln des Abkommens ein entsprechender Anspruch nicht nachgewiesen werden konnte.

⁵⁴ Siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen in den bisherigen Berichten, insbesondere im „Dritten“ und „Vierten Bericht“.

⁵⁵ Die im letzten Bericht genannte Zahl von 82 000 wurde von der ICHEIC nach unten korrigiert. Es handelte sich z. T. um Doppelungen.

Nach der gegenwärtigen Erfahrung gehen mehr als 10 Prozent der abgelehnten Fälle in die Beschwerdeinstanz.

Die ICHEIC hat auf ihrer letzten Generalversammlung am 16. November 2004 bekannt gegeben, dass sie beabsichtigt, bis Ende 2005 die Antragsbearbeitung abzuschließen. Die der ICHEIC als Mitglieder beigetretenen großen Versicherungsunternehmen erklärten, dass sie in der Lage seien, die ihnen vorliegenden Anträge bis Ende 2005 abschließend zu bearbeiten. Dies bedürfe einer großen Anstrengung aller Beteiligten. Schon jetzt allerdings ist abzusehen, dass die Beschwerdeverfahren wohl erst frühestens Mitte 2006 abgeschlossen werden können.

13.2 Humanitärer Fond der ICHEIC

Über die Mittel des humanitären Fonds kann die ICHEIC im Rahmen der Regelungen nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 5 sowie Abs. 5 EVZStiftG und den im trilateralen Abkommen festgelegten Regelungen selbständig verfügen.

Insbesondere folgende Projekte sollen nach eigenen Angaben aus den humanitären Mitteln der ICHEIC finanziert werden.

- a) Circa 24 Mio. Dollar werden für Zahlungen an Antragsteller verwendet, die das Bestehen einer Versicherungspolice auch nach den erleichterten Beweisregeln nicht nachweisen können, für deren Antrag jedoch eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht.
- b) Das größte Projekt ist ein Sozialprogramm der JCC, das mit einem Gesamtvolumen von 132 Mio. US-Dollar und einer bisher vorgesehenen Laufzeit von 9 Jahren durchgeführt werden soll. In diesem Programm geht es um soziale, medizinische oder sonstige Betreuung Überlebender der NS-Verfolgung.
- c) Ein weiteres Programm, das auch mit bis zu 10 Mio. US-Dollar ausgestattet werden soll, ist das sogenannte ICHEIC-Service-Corps. Hier sollen Universitätsstudenten Überlebende des Holocaust in ihren örtlichen Gemeinden betreuen.

13.3 Projekt der Erstellung einer Liste jüdischer Einwohner in Deutschland 1933 bis 1945

Die Entstehungsgeschichte dieses Projekts hängt eng mit dem trilateralen Abkommen zusammen. Um mögliche jüdische Policeninhaber zu ermitteln, wurden im Zuge der Implementierung des trilateralen Abkommens 2,5 Millionen Datensätze über in Deutschland lebende Juden aus den Jahren 1933 bis 1945 gesammelt. Aus diesen Daten wurden dann ca. 360 000 mögliche jüdische Policeninhaber ausgefiltert. Die Stiftung hat sich in diesem Zusammenhang im trilateralen Abkommen verpflichtet, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass aus den gesammelten Datensätzen eine Liste der in Deutschland lebenden Juden der Jahre 1933 bis 1945 erstellt wird. Im fraglichen Zeitraum gab es nach allgemeiner Schätzung zwischen 500 000 und 600 000 Juden in Deutschland. Es ist deshalb offensichtlich, dass in den 2,5 Millionen Datensätzen, die aus über 100 Quellen für

Zwecke der ICHEIC-Leistungen durch das Bundesarchiv zusammengetragen wurden, Mehrfachnennungen im erheblichen Umfang vorliegen, die nun herausgefiltert werden müssen.

Inzwischen hat die Bundesregierung diesem Projekt zugestimmt, das mit 1 Mio. Euro aus Mitteln der Bundesregierung und mit 120 000 Euro aus Mitteln der Stiftung finanziert wird. Träger des Projektes sind die Bundesstiftung und das Bundesarchiv.

Ziel ist es, eine möglichst vollständige Namensliste von in Deutschland lebenden Juden aus der Zeit 1933 bis 1945 zu erhalten. Dieses Dokument wird, da eine solche Namensliste bislang nicht existiert, sowohl einen hohen symbolischen als auch kulturhistorischen Wert haben.

Das Projekt soll Ende 2006 abgeschlossen werden. Aus Datenschutzgründen können die Namen, die sich zum Teil auch auf noch lebende Personen bezieht, nicht veröffentlicht, aber gemäß den archivgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Regelungen in Deutschland für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden.

14 Besondere Vorkommnisse

Die Klagen von zwei ehemaligen „italienischen Militärinternierten“ gegen die Bundesstiftung und die Bundesregierung hat das VG Berlin am 9. September 2004 als unzulässig abgewiesen. Die Entscheidung wurde insbesondere darauf gestützt, dass keine einklagbaren subjektiven Rechte der Kläger gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesstiftung bestünden. Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG Berlin am 11. November 2004 zurückgewiesen. Damit ist über diese Klagen rechtskräftig entschieden.

Das OVG Berlin berief sich in seinem Beschluss unter anderem auf eine Entscheidung des BVerfG vom 28. Juli 2004, der zufolge die Regelungen des EVZStiftG nicht verfassungswidrig in Rechtspositionen der Kläger und Beschwerdeführer eingreifen. Insbesondere wird in dem Ausschluss von Kriegsgefangenen kein Verstoß gegen das Gleichheitsgrundrecht des Grundgesetzes gesehen.

Gegen die Entscheidung des OVG, die Berufung nicht zuzulassen, haben die beiden Kläger am 9. September 2004 Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eingelegt.

Für die daneben von dem Klägeranwalt eingereichten Klagen weiterer mehr als 4 000 ehemaliger „italienischer Militärinternierter“ hat das VG im Hinblick auf die Beschwerde beim EGMR am 3. Februar 2005 auf Antrag des Klägers mit Einverständnis der Beklagten das Ruhen der Verfahren angeordnet. Für eine dieser Klagen wurde vom Kläger eine Entscheidung ohne Rücksicht auf das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte begehrt. Diese wurde am 17. März 2005 abgewiesen.

Eine Verfassungsbeschwerde ehemaliger Auschwitz-Häftlinge, die im Lager Monowitz für die IG Farben Zwangsarbeit leisteten, wurde vom Verfassungsgericht

nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerdeführer hatten von der IG Farben in Abwicklung Schadensersatz und Schmerzensgeld begehrt. Eine entsprechende Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. In der Begründung des Beschlusses vom 7. Dezember 2004 führte das Verfassungsgericht aus, dass die Verweisung der Beschwerdeführer auf Leistungen nach dem EVZ-StiftG keine unzulässige Verkürzung von Ansprüchen darstelle. Der Gesetzgeber habe mit den angegriffenen Vorschriften des EVZStiftG eine auf einen gerechten Interessenausgleich zielende Gesamtregelung vorgenommen, die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Das Gesetz sei Ergebnis langwieriger internationaler Verhandlungen unter Beteiligung von verschiedenen Opfervertretern. Der Gesetzgeber habe der Einschätzung der Verhandlungsteilnehmer folgen dürfen, dass es insgesamt gelungen sei, durch die getroffenen Vereinbarungen einen angemessenen Ausgleich der beteiligten Interessen herzustellen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 1. März 2005 eine Beschwerde eines polnischen Antragstellers gegen den polnischen Staat teilweise als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich auf Entscheidungen der polnischen Stiftung nach dem EVZStiftG bezog. Der Beschwerdeführer hatte sich unter Berufung auf Artikel 6 § 1 EMRK dagegen gewandt, dass in Polen kein Rechtsweg gegen Entscheidungen der polnischen Stiftung gegeben sei. Da der Beschwerdeführer nur gegen die Entscheidung über seinen Antrag bezüglich früherer Leistungen⁵⁶ Beschwerde bei der Beschwerdestelle der polnischen Stiftung eingelegt hatte, nicht jedoch gegen die Entscheidung über Leistung nach dem EVZStiftG (die ja ein förmliches Beschwerdeverfahren als Rechtsweg vorsieht), wies der EGMR die Beschwerde insoweit mangels Rechtswegerschöpfung als unzulässig ab.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Rechtssicherheitsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/5505) verwiesen.

15 Verwendung von Mitteln für soziale Zwecke für überlebende Sinti/Roma und Juden

Über die beiden Plafonds für Sozialprojekte zugunsten jüdischer Holocaust-Überlebender und verfolgter Sinti und Roma gem. § 9 Abs. 4 Nr. 3 EVZStiftG wurde im „Vierten Bericht“ informiert⁵⁷.

Die durch die JCC eigenverantwortlich verwalteten 276 Mio. DM (141 116 559,21 Euro) sind nach ihren Angaben bis Ende 2003 an geeignete Projektpartner weitergeleitet worden. Laut Auskunft der JCC wurden insgesamt über 230 Projekte in 20 Staaten gefördert. Die größte Zahl der überlebenden Begünstigten lebt heute in Israel, ein großer Teil der Mittel floss darüber hinaus an

Sozialprojektpartner in Mittel- und Osteuropa sowie nach Nordamerika und Kanada. Da die JCC seit Jahrzehnten mit der Förderung von Sozialprojekten in aller Welt befasst ist, konnte sie sich bei der Verteilung der Mittel auf ein Netzwerk an Sozialträgern und Wohlfahrtsorganisationen stützen. Gefördert wurden Betreuungs- und Fürsorgeprojekte (auch häusliche Pflege), medizinische und psycho-geriatrische Projekte sowie materielle Hilfsleistungen (u. a. Verteilung von Heizmaterialien, Winterkleidung und Lebensmitteln) und die Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel.

Die Projektförderung durch den 24 Mio.-DM-Plafond (12,27 Mio. Euro) zugunsten verfolgter Sinti und Roma soll durch die dafür zuständige IOM bis zum 30. Juni 2005 abgeschlossen werden.

Für die Projektförderung im Rahmen ihres „Humanitarian and Social Programme“ (HSP) standen der IOM neben den genannten 12,27 Mio. Euro Stiftungsmitteln zusätzliche 17,3 Mio. Euro aus dem Schweizer Bankenfonds zur Verfügung, die voraussichtlich ebenfalls im Laufe des Jahres 2005 abschließend vergeben werden. Bis zum ersten Quartal des Jahres 2005 wurden nach Auskunft der IOM insgesamt 65 Projekte in den Schwerpunktländern Mittel- und Osteuropas realisiert, die über 64 000 bedürftige ältere Sinti und Roma erreichten. Die im Rahmen des HSP geförderten Projekte umfassten neben sozialer und rechtlicher Beratung schwerpunktmäßig materielle Hilfen (Lebensmittel, Kleidung, Brennmaterial) und die Versorgung mit Medikamenten. Als Projektpartner fungierten vor allem lokale Initiativen und Organisationen mit direkten Kontakten zu den örtlichen Roma-Gemeinschaften.

Die Bundesstiftung wird die Abschlussberichte beider Partnerorganisationen einschließlich der Verwaltungskosten nach den üblichen Standards prüfen.

16 Fonds „Erinnerung und Zukunft“

Das Kuratorium der Stiftung hat in seiner Sitzung am 19. und 20. Januar 2004 zusätzliche Förderschwerpunkte beschlossen:

16.1 Förderschwerpunkt „Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer“ Zeugen ihres Schicksals

Die Mittel für das in der X. Kuratoriumssitzung im April 2002 mit dreijähriger Laufzeit bewilligte Programm „Begegnungen mit Zeitzeugen – Lebenswege ehemaliger Zwangsarbeiter“, das den Dialog zwischen den Generationen fördert, sind im Berichtszeitraum ausgeschöpft worden. Neu bewilligt wurde in der XV. Kuratoriumssitzung im Juni 2004 das Förderprogramm „Begegnungen zum 60. Jahrestag der Befreiung“. Die Förderung wird Trägern in Deutschland, Mittel- und Osteuropa, Israel und den USA zuteil, die gemeinsame Gedenkveranstaltungen mit NS-Opfern vor allem im Jahr 2005 organisieren und hierfür Reisekostenzuschüsse erhalten. Das ebenfalls im Juni 2004 bewilligte Förderprogramm „Zeitzeugenbefragungen – Dokumentation der Lebensgeschichten

⁵⁶ Dies betrifft die Leistungen, die die polnische Stiftung auf Grundlage der in den Jahren 1991 bis 1993 erhaltenen Mittel der Bundesrepublik Deutschland in der Gesamthöhe von 500 Mio. DM getätigt oder abgelehnt hatte.

⁵⁷ Vgl. „Vierter Bericht“, Kapitel 13.

ehemaliger Sklaven- und Zwangsarbeiter“ fördert 550 audio- und videogestützte Interviews. Auch Ausstellungen zum 60. Jahrestag der Befreiung, die im Berichtszeitraum mit Mitteln des Fonds in Warschau, Prag, Minsk und Moskau gefördert wurden, dienen der Dokumentation des Schicksals ehemaliger Zwangsarbeiter. Ein im Juni 2004 bewilligter internationaler Kurzfilmwettbewerb und ein internationaler Journalistenwettbewerb fördern junge Filmemacher und Journalisten aus zwölf Ländern, die sich mit dem Thema „Gesten der Versöhnung“ auseinandersetzen. Der in der XIV. Kuratoriumssitzung im Dezember 2003 bewilligte Internationale Schulförderwettbewerb „Frieden für Europa – Europa für den Frieden“ fördert 100 Schulpartnerschaften zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa sowie Israel und den USA. Insgesamt wurden im Schwerpunkt bis zum 31. März 2005 insgesamt 314 Projekte in Höhe von 4 695 109 Euro gefördert.

16.2 Förderschwerpunkt „Internationale humanitäre Zusammenarbeit“

Im Bereich humanitärer Hilfe zur häuslichen Pflege, medizinischen Behandlung oder gesundheitlichen Rehabilitation ehemaliger NS-Opfer finanzierte der Fonds bisher 37 Projekte mit 5 477 386 Euro. Die Mehrzahl von ihnen laufen in dem Förderprogramm „Psychosoziale und medizinische Betreuung ehemaliger NS-Opfer“, das in der X. Kuratoriumssitzung im April 2002 bewilligt wurde.

16.3 Förderschwerpunkt „Junge Freiwillige übernehmen Verantwortung“

Ein in der XVI. Kuratoriumssitzung im Januar 2005 neu bewilligtes Förderprogramm unterstützt die Einrichtung von Freiwilligenplätzen für junge Menschen, die im Ausland ein soziales Jahr absolvieren wollen sowie Projekte zur Bekanntmachung internationaler Freiwilligendienste. Die erste Bewerbungsfrist ist zum Ende des Berichtszeitraums abgelaufen. In zwei Pilotprojekten in Polen erprobt der Fonds die Förderung der internationalen Freiwilligendienste im Bereich der Denkmalpflege. Bis zum 31. März 2005 wurden im Schwerpunkt 3 Projekte mit 381 465 Euro bewilligt.

16.4 Förderschwerpunkt „Geschichte und Menschenrechte“

Das in der XII. Kuratoriumssitzung im April 2003 bewilligte Förderprogramm „Geschichte und Menschenrechte“ unterstützt bürgerschaftliche Initiativen, die sich in internationalen Bildungsprojekten mit Diktaturerfahrungen befassen. Das in der XV. Kuratoriumssitzung im Juni 2004 neu bewilligte Förderprogramm „Geschichtswerkstatt Europa“ wendet sich an junge Menschen, die zur Bildung eines europäischen Geschichtsbewusstseins beitragen wollen. In diesem Programm fördert der Fonds Projekte, die die europäischen Dimensionen von Geschichte und die Auseinandersetzung mit nationalen Geschichtsmethoden verdeutlichen. Die erste Bewerbungsfrist ist zum Ende des Berichtszeitraums abgelaufen. In Vorbereitung ist das in der XVI. Kuratoriumssitzung im Januar

2005 bewilligte „Internationale Austauschprogramm für historische Museen und Gedenkstätten“, das die Vernetzung von Historikern und Museumspädagogen fördert, die sich mit Fragen europäischer Diktaturerfahrungen befassen. Das Pilotprojekt „Jugend debattiert international“ soll Schüler aus Tschechien und Polen im Rahmen eines deutschsprachigen Debatten-Wettbewerbs motivieren und trainieren, ihre eigene Meinung zu gesellschaftlich relevanten Themen überzeugend zu vertreten. In diesem Schwerpunkt förderte der Fonds bisher 81 Projekte mit 2 053 292 Euro.

16.5 Förderschwerpunkt „Leo Baeck“

Das Förderprogramm „Leo Baeck“, benannt nach dem deutschen Rabbiner Leo Baeck (1873 bis 1956), besteht bisher aus zwei im Januar 2005 bewilligten Komponenten, die das Ziel haben, einen nachhaltigen Beitrag zur kulturellen Vermittlung des geschichtlichen Erbes des deutschen Judentums zu leisten. Das Programm umfasst die Mikroverfilmung der Nachlässe von Überlebenden des Nationalsozialismus für den Aufbau des Leo Baeck Archivs in Berlin sowie ein Förderprogramm zur Vermittlung der deutsch-jüdischen Geschichte im Schulunterricht. Im Schwerpunkt wurden bereits 2 Projekte mit 77 550 Euro bewilligt.

16.6 Stipendienprogramme

Für die fünf Stipendienprogramme des Fonds wurden bis zum 31. März 2005 Bewilligungen in Höhe von 2 382 365 Euro ausgesprochen. Es handelt sich um folgende Programme:

- a) Die Humboldt-Universität zu Berlin vergibt „Berlin-Stipendien“ an Nachfahren von Opfern des Nationalsozialismus sowie an Studenten, die sich in ihren Heimatländern mit diesem Thema aktiv auseinandergesetzt haben.
- b) Die Universität Tel Aviv vergibt „Ignatz-Bubis-Gedenkstipendien“ im Bereich „Jüdischer Studien“ an Studierende und Doktoranden aus Mittel- und Osteuropa.
- c) Der AFS – Interkulturelle Begegnungen e.V. vergibt Schüleraustauschstipendien an Nachfahren von Opfern des Nationalsozialismus aus Deutschland und Mittel- und Osteuropa sowie an Schüler, die sich in ihren Heimatländern mit diesem Thema aktiv auseinandergesetzt haben.
- d) Das Open Society Institute in Budapest vergibt Stipendien an Sinti und Roma aus Ost- und Südosteuropa, die in ihrem Heimatland Rechtswissenschaften studieren.
- e) Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland vergibt in Kooperation mit der Jewish Agency Stipendien an junge jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion, die in einem außeruniversitären einjährigen Programm die Chance erhalten, sich mit jüdischer Kultur und Religion in Deutschland und Israel zu befassen.

Weitere Programme sind in Vorbereitung. Detaillierte Informationen über die Programme sowie Verzeichnisse aller bisher geförderten Projekte sind auf der Internet-Seite des Fonds www.zukunftsfonds.de veröffentlicht.

17 Finanzstatus der Bundesstiftung per 31. Dezember 2004

17.1 Vermögen (einschließlich Erträge) – ohne Fonds „Erinnerung und Zukunft“

Das Vermögen der Bundesstiftung ging per 31. Dezember 2004 vor allem aufgrund der Auszahlungen an ehemalige NS-Zwangsarbeiter und der Finanzierung der Arbeit der Partnerorganisationen im vergangenen Jahr von 1 870 161 673,72 Euro um 1 175 132 427,22 Euro auf 695 029 246,50 Euro zurück. Im einzelnen wurden

- 1 142 386 614,74 Euro für Leistungsberechtigte nach dem EVZStiftG an die Partnerorganisationen,
- 29 175 223,37 Euro für Verwaltungskostenerstattungen an die Partnerorganisationen und
- 3 570 589,11 Euro als Verwaltungskosten der Bundesstiftung

ausgezahlt.

Daneben verringerte sich das Guthaben in Złoty im Jahr 2004 aufgrund der Zahlungen an ehemalige NS-Zwangsarbeiter in Polen in Höhe von 219 200 375,85 Złoty auf 41 772 810,24 Złoty per 31. Dezember 2004.

An Zinserträgen konnten per 31. Dezember 2004 (seit Gründung der Stiftung) insgesamt 321 226 617,35 Euro erwirtschaftet werden, davon 34 800 397,98 Euro im vergangenen Jahr.

Die Anlagen des Złoty-Guthabens erbrachten per 31. Dezember 2004 Zinserträge in Höhe von insgesamt 257 770 419,93 Złoty. Davon wurden Zinserträge in Höhe von 10 541 779,60 Złoty im Jahr 2004 erzielt. Für die auf Grundlage des Kuratoriumsbeschlusses vom 20. Dezember 2001 im Rahmen eines Umlaufverfahrens vereinbarten pauschalen Zuzahlungen wurden aus Zinserträgen bereits 241 419 598,72 Złoty an die polnische Partnerorganisation ausgezahlt.

17.2 Vermögen des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ – (einschließlich Erträge)

Das Vermögen des separat geführten Fonds „Erinnerung und Zukunft“ konnte – nach Abzug der Verwaltungs- und Projektkosten – im vergangenen Jahr um 14 936 026,07 Euro auf 398 166 753,09 Euro gesteigert werden. Die Rendite des in Spezialfonds angelegten Fondsvermögens betrug im vergangenen Jahr 5,4 Prozent p.a. Die Zinsen und Dividenden aus den Anlagen des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ belaufen sich per 31. Dezember 2004 auf 12 047 847,16 Euro. Damit hat die Bundesstiftung ihre Anlageziele – Erhaltung des realen Fondsvermögens sowie angemessene Erträge – deutlich übertroffen.

17.3 Zustiftungen (ohne Fonds „Erinnerung und Zukunft“)

Die Bundesstiftung erhielt seit ihrer Gründung im Jahre 2000 bis zum 31. Dezember 2004 Zustiftungen ohne Zweckbindung in Höhe von insgesamt 6 198 913,42 Euro, davon 51 278,53 Euro im Jahr 2004.

18 Ausblick

Es war insbesondere der Wunsch der osteuropäischen Partnerorganisationen und deren Regierungen, zum 60. Jahrestag des Kriegsendes auch durch einen weitgehenden Abschluss der Auszahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter symbolisch auf dieses erinnerungswürdige Datum hinzuweisen. Auch nach einer offiziellen Beendigung der tatsächlichen Auszahlungen werden jedoch noch Arbeiten zur Beendigung des Programms (Abschlussrechnungen, Überprüfung der Restmittelprogramme, Schlussberichte, abschließende Übergabe der Verzichtserklärungen und Auszahlungsbestätigungen etc.) stattfinden müssen, die sich bis zur Jahresmitte 2007 hinziehen. Es muss in nächster Zeit auch geregelt werden, was mit den Unterlagen, die zum größten Teil bei den Partnerorganisationen liegen, geschehen soll. Diese Frage ist einerseits im Lichte der partnervertraglichen Vereinbarungen zu klären, andererseits anhand des historischen Interesses an der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Unterlagen.